



Gemäss § 2a Abs. 1 lit. a der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Kantons Luzern sind Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen für das Publikum geschlossen. Zudem sind Sportarten mit Körperkontakt verboten (Art. 6e Abs. 1 lit. b der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie).

Deshalb wird das Kunstrasenfeld per sofort bis auf weiteres geschlossen. Ausgenommen ist die Nutzung durch die obligatorischen Schulen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Liegenschaftsverwaltung Gemeinde Neuenkirch